

Geschäfts-Nr. CP190012-L/U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Th. Kläusli, Bezirksrichterin lic. iur. C. Fischer Maurer, Bezirksrichter lic. iur. M. Kirchheimer sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Schilling

Urteil vom 17. Dezember 2020

in Sachen

1. Evzen Ruzek, geboren 28. November 1954, Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik, Lesní ul. 8, 312 00 Plzen, Tschechische Republik,
2. Ivan Dvorák, geboren 14. April 1955, Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik, Svernova 280/12, 625 00 Brno, Tschechische Republik,
3. Ondřich Brom, geboren 1. März 1955, Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik, Lidická 319, 330 26 Tlucná, Tschechische Republik,
4. Jan Kuttenberger, geboren 11. März 1952, Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik, Koterovská 328/141, 326 00 Plzen, Tschechische Republik,
5. Karel Brom, geboren 11. März 1963, Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik, Zahradní 383/58, 357 33 Loket, Tschechische Republik,
6. Jindřiska Záková, geboren 29. November 1957, Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik, V Zahradách 31, 582 82 Golcuv Jeníkov, Tschechische Republik,
7. Marcela Zelingrová, geboren 31. Dezember 1963, Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik, Severní 1223, 258 01 Vlasim, Tschechische Republik,
8. Jiri Brom, geboren 5. März 1958, Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik, Na Valech 465/12, 408 01 Rumburk, Tschechische Republik,
9. Zdenek Brom, geboren 24. Oktober 1961, Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik, Nerudova 125, 407 77 Sluknov, Tschechische Republik,

10. Jirí Janda, geboren 14. Januar 1950, Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik, Polní 1339/47, 326 00 Plzen, Tschechische Republik,
Kläger

1 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Christian Zimmermann, Notter Advokatur & Notariat AG, Badstr. 17, Postfach, 5401 Baden
2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Sylvia Moser-Kirsch, Hürtimattstr. 25, Postfach 226, 6353 Weggis

gegen

Lubos Brom, geboren 5. November 1958, Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik, Losiná 11, 332 04 Losiná, Tschechische Republik,
Beklagter

betreffend **Erbteilung**

Rechtsbegehren:
(act. 1)

- " 1. Es sei festzustellen, dass der Nachlass der am 11.01.2016 verstorbenen Vera Růžek, geb. Brom die im Inventar vom 25. April 2017 (Klagebeilage 5) aufgeführten Aktiven und Passiven umfasst.
2. Es sei die Erbengemeinschaft aufzulösen und der Nachlass gemäss den nachfolgenden Ziffern aufzuteilen.
- 3.
- 3.1. Die Parteien seien zu verpflichten, die folgenden von der Erblasserin verfügten und um die Erbschaftssteuern bereinigten Vermächtnisse auszurichten:
- 3.1.1. An Frau Gabriela Prochàzkovà, geboren 5. August 1978, Brodskà ul. 103, 261010 Příbram 8, Tschechien
CHF 8'842.00
- 3.1.2. An Frau Tamar Gelashvil, geboren 8. Mai 1963, 9. Aprilstrasse 34, 5702 Surami, Georgien
CHF 11'053.00
- 3.1.3. An Frau Angelika Kirsch, geboren 7. Januar 1943, Hirslandenstrasse 34, 4144 Arlesheim, Schweiz
CHF 34'790.00
- 3.1.4. An Herrn Petr Poludvorný, geboren 8. Februar 1978, Schulstrasse 92, 8952 Schlieren, Schweiz
CHF 34'790.00
- 3.1.5. An Herrn Peter Martini, geboren 12. Juni 1959, Seewiesenstrasse 1c, 9322 Egnach, Schweiz
CHF 26'526.00
- 3.2. Die Klägervertreter, MLaw Christian Zimmermann, Rechtsanwalt und Notar, und lic. iur. Sylvia Moser-Kirsch, Rechtsanwältin, seien zu ermächtigen, gemeinsam die Vermächtnisse gemäss Ziff. 3.1. aus dem Nachlass auszuzahlen und dazu entsprechende Zahlungsanweisungen gemeinsam zu veranlassen.
- 4.
- 4.1. Es seien die folgenden Liegenschaften durch freihändigen Verkauf zu liquidieren:
- 4.1.1. Wohnung 2062/32; in Pilsen, Plaska 2062/56 Gemeinde- teil Bolevec, eingetragen auf dem Eigentumsblatt Nr. 10954, geführt beim Katasteramt für den Bezirk Pilsen,

Katasterstelle Pilsen-Stadt, für das Katastergebiet Bolevec (zur Einheit gehört auch ein Parkplatz im Gebäude Konskr.-Nr. 2062)

- 4.1.2. Wohnung 475/64 in Pilsen, Mandlova 475/2, Gemeinde teil Doudlevce, eingetragen auf dem Eigentumsblatt Nr. 28929, geführt beim Katasteramt für den Bezirk Pilsen, Katasterstelle Pilsen-Stadt, für das Katastergebiet Pilsen
 - 4.1.3. Wohnung 3216/129, Gewerberaum 3216/48, Gewerberaum 3216/51 in Prag, Vinohradska 3216/163 Gemeinde teil Strašnice, eingetragen auf dem Eigentumsblatt Nr. 6163, geführt beim Katasteramt für die Hauptstadt Prag, Katasterstelle Prag, für das Katastergebiet Strašnice
 - 4.1.4. Garage in Pilsen (Reihengarage auf einem Abstellplatz); 16m², Fahrnisbaute, Grundstück im Eigentum der Stadt Pilsen, Mietvertrag
- 4.2. Rechtsanwalt Milan Kostohryz Jr., Law Offices Kostohryz, Pavla Švandy ze Semčic 11, 150 00 Praha 5, Tschechien, sei zu ermächtigen, die Liegenschaften gem. Ziff. 4.1.1. zum bestmöglichen Preis zu verkaufen und die entsprechenden Grundstückskaufverträge im Namen der Erben zu unterzeichnen.
 - 4.3. Der Nettoverkaufserlös aus den Verkäufen der Liegenschaften, sei wie folgt an die Parteien auszuzahlen:
 - an den Kläger 1 Evžen Růžek: 1/2
 - an den Kläger 2 Ivan Dvořák: 1/10
 - an den Kläger 3 Oldřich Brom: 1/20
 - an den Kläger 4 Jan Kuttenberger: 1/20
 - an den Kläger 5 Karel Brom: 1/20
 - an die Klägerin 6 Jindřiška Žáková: 1/40
 - an die Klägerin 7 Marcela Zelingrová: 1/40
 - an den Kläger 8 Jiří Brom: 1/40
 - an den Kläger 9 Zdeněk Brom: 1/40
 - an den Kläger 10 Jiří Janda: 1/10
 - an den Beklagten Luboš Brom: 1/20

5.

- 5.1. Die Nachlasskonti gemäss Klagebeilage 4 seien zu saldieren und nach Bezahlung sämtlicher bis dahin noch entstehender Passiven wie folgt zu verteilen:
 - an den Kläger 1 Evžen Růžek: 1/2
 - an den Kläger 2 Ivan Dvořák: 1/10
 - an den Kläger 3 Oldřich Brom: 1/20
 - an den Kläger 4 Jan Kuttenberger: 1/20
 - an den Kläger 5 Karel Brom: 1/20
 - an die Klägerin 6 Jindřiška Žáková: 1/40
 - an die Klägerin 7 Marcela Zelingrová: 1/40

- an den Kläger 8 Jiří Brom: 1/40
- an den Kläger 9 Zdeněk Brom: 1/40
- an den Kläger 10 Jiří Janda: 1/10
- an den Beklagten Luboš Brom: 1/20

- 5.2. Die Klägervertreter, MLaw Christian Zimmermann, Rechtsanwalt und Notar, und lic. iur. Sylvia Moser-Kirsch, Rechtsanwältin, seien zu ermächtigen, gemeinsam die Auszahlungen vorzunehmen und dazu entsprechende Zahlungsanweisungen gemeinsam zu veranlassen.
6. Eventualiter seien aus den Liegenschaften gemäss Ziff. 4.1. sowie den Konti gemäss Klagebeilage 4 40 Lose zu bilden und den Parteien zuzuweisen.
7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7,7% MWSt.) zu Lasten des Beklagten."

Erwägungen:

1. Streitgegenstand

1.1. Bei sämtlichen Parteien handelt es sich um Erben der Erblasserin Vera Ruzek geb. Brom, geboren 8. Oktober 1928, von Greifensee ZH, gestorben am 11. Januar 2016, wohnhaft gewesen an der Asylstrasse 130, 8032 Zürich (act. 2/2). Die Erblasserin war verwitwet und hinterliess keine Kinder (act. 2/2). Die Teilung ihres Nachlasses bildet Gegenstand der vorliegenden Klage. Mit Verfügung vom 12. April 2016 eröffnete das hiesige Gericht zwei Testamente der Erblasserin. Darin hatte sie die Söhne ihres vorverstorbenen Ehemannes, Vladimir Ruzek, geb. 24. November 1950 und Evzen Ruzek, geb. 28. November 1954, zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt (act. 2/3). Da der Erbe Vladimir Ruzek am 20. Januar 2014 vorverstorben war, erfolgte ein Erbenaufruf. Mit Urteil vom 28. Juni 2017 stellte das hiesige Gericht fest, dass sich sämtliche Parteien gemeldet und mittels Urkunden ausgewiesen hätten und demgemäß als gesetzliche Erben in Betracht kommen (act. 2/6).

1.2. Die aussergerichtliche Vornahme der Erbteilung mittels Erbteilungsvertrag ist blockiert, nachdem der Beklagte weder von seinem früheren Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Jaroslav Rudolf Zuzak, Zuzak Rechtsanwälte AG, Wehntalerstras-

se 3, 8057 Zürich, noch durch die Kläger kontaktiert werden konnte. Zu einem bereits ausgearbeiteten Entwurf eines Erbteilungsvertrages konnte das Einverständnis des Beklagten nicht eingeholt werden, womit der Erbteilungsvertrag nicht geschlossen werden konnte (act. 1 S. 6).

1.3. Gemäss Nachlassinventar vom 25. April 2017 hinterliess die Erblasserin im Zeitpunkt ihres Todes (exkl. Liegenschaften in Tschechien) Aktiven in der Höhe von CHF 1'556'613.33 und CZK 87'375.87 sowie Passiven von CHF 46'379.40 und CZK 25'147.00 (act. 2/5).

2. Prozessgeschichte

2.1. Die Kläger reichten die Klageschrift vom 20. Dezember 2019 (act. 1) gleichentags ein. Mit Beschluss vom 30. Januar 2020 wurde ihnen eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 37'000.– angesetzt. Dem Beklagten wurde mit genanntem Beschluss eine Frist zur Bezeichnung einer Zustelladresse in der Schweiz angesetzt und die Prozessleitung wurde an die Referentin delegiert (act. 3). Der Kostenvorschuss ging innert Frist ein (act. 6). Die Zustellung an den Beklagten erfolgte am 27. April 2020 auf dem Rechtshilfeweg (act. 10). Er liess sich in der Folge nicht vernehmen. Wie im Beschluss vom 30. Januar 2020 für den Säumnisfall angedroht, erfolgten in der Folge alle Zustellungen an den Beklagten durch Publikation im kantonalen Amtsblatt. Dem Beklagten wurde mit Verfügung vom 17. Juni 2020 eine Frist von 20 Tagen zur Erstattung der Klageantwort angesetzt (act. 11). Die Verfügung wurde am 18. Juni 2020 im kantonalen Amtsblatt publiziert (act. 12). Da innert Frist keine Klageantwort einging, wurde dem Beklagten mit Verfügung vom 27. Juli 2020 eine kurze Nachfrist von 10 Tagen zur Einreichung einer Klageantwort angesetzt (act. 14). Diese Verfügung wurde am 31. Juli 2020 im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert (act. 15). Die Nachfrist lief am 25. August 2020 ungenutzt ab.

2.2. Der Beklagte liess sich bis heute im vorliegenden Verfahren nicht vernehmen. Er gilt als säumig und das Verfahren erweist sich als spruchreif. Mit Telefon vom 28. bzw. 29. Oktober 2020 wurde der klagenden Partei der baldige Beginn

der Urteilsberatung mitgeteilt (act. 17). Nach Beginn der Urteilsberatung gingen Kostennoten der klagenden Partei ein (act. 18, act. 19, act. 20).

3. Prozessuale

3.1. Die Erblasserin, eine Schweizer Bürgerin, hatte ihren letzten Wohnsitz an der Asylstrasse 130 in 8032 Zürich. Sämtliche Parteien sind ihre Erben und haben allesamt ihren Wohnsitz in Tschechien. Es liegt ein internationaler Sachverhalt vor.

3.1.1. Das Gebiet des Erbrechts ist vom Anwendungsbereich des LugÜ ausgenommen (Art. 1 Ziff. 2 lit. a LugÜ). Das IPRG regelt für internationale Sachverhalte die örtliche Zuständigkeit in erbrechtlichen Belangen. Demgemäß sind für Nachlassverfahren und erbrechtliche Streitigkeiten die schweizerischen Gerichte oder Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig (Art. 86 Abs. 1 IPRG). Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht (Art. 86 Abs. 2 IPRG).

3.1.2. Tschechien ist seit 1. Mai 2004 ein EU-Mitglied. Die EU-Erbrechtsverordnung (EuErbVO) ist seit 17. August 2015 in Kraft und gilt für Nachlässe von Personen, die am oder nach dem 17. August 2015 verstorben sind (Art. 83 Abs. 1 EuErbVO). Die Zuständigkeit ist an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers in einem EU-Staat angeknüpft (Art. 4 EuErbVO). Befindet sich der letzte gewöhnliche Aufenthalt eines Erblassers in einem Drittstaat, besteht die subsidiäre Zuständigkeit am Ort der Nachlassbelegenheit, was Nachlasskonflikte mit Drittstaaten bewirken kann (Art. 10 EuErbVO). Nachlassbelegenheit ist in der EU gegeben, wenn sich körperliche Gegenstände (Mobilien oder Immobilien) in einem Mitgliedstaat befinden (Belegenheit), Gegenstände oder Rechte in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaates verzeichnet sind sowie bei Forderungen gegenüber einem Schuldner in einem Mitgliedstaat. Eine ausschliessliche Zuständigkeit für Grundstücke, die sich auf dem Gebiet des EU-Staates befinden, sieht die EuErbVO indes nicht vor und eine nationale Einführung einer entsprechenden Regelung durch einen EU-Staat dürfte unzulässig sein (ZLR, Helmut Heiss,

Europäische Erbrechtsverordnung - Auswirkungen auf das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz, DIKE, S. 83).

3.1.3. Zusammenfassend besteht gestützt auf Art. 86 IPRG eine uneingeschränkte Zuständigkeit für den Nachlass der am 11. Januar 2016 verstorbenen Schweizer Bürgerin mit letztem Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz.

3.1.4. Es gelangt schweizerisches Recht zur Anwendung (Art. 90 Abs. 1 IPRG). Dieses bestimmt, was zum Nachlass gehört, wer in welchem Umfang daran berechtigt ist, wer die Schulden des Nachlasses trägt, welche Rechtsbehelfe und Massnahmen zulässig sind und unter welchen Voraussetzungen sie angerufen werden können (Art. 92 Abs. 1 IPRG).

3.2. Der Beklagte hat seinen Wohnsitz im Ausland. Die Kläger konnten deshalb auf ein Schlichtungsverfahren verzichten (Art. 199 Abs. 2 lit. a ZPO).

3.3. Die Kläger beziffern den Streitwert mit Fr. 1'623'847.45 (act. 1 S. 7). In sachlicher Hinsicht ist unstrittig das Kollegialgericht des Bezirksgerichts Zürich im ordentlichen Verfahren zur Beurteilung der vorliegenden Klage zuständig (Art. 4 ZPO i.V.m. § 19 GOG/ZH).

3.4. Das Verfahren ist im ordentlichen Verfahren zu führen (Art. 219 ff. ZPO). Dabei gelangen die Dispositions- und die Verhandlungsmaxime zur Anwendung. Danach haben die Parteien dem Gericht die massgebenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO) und das Gericht darf einer Partei nur zusprechen, was sie verlangt und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat (Art. 58 Abs. 1 ZPO).

3.5. Der Beklagte hat die Erstattung der Klageantwort versäumt. Bei Säumnis ist nicht von einer Ankerkennung der Klage auszugehen. Die in der Klagebegründung angeführten Tatsachenbehauptungen blieben indes unbestritten und sind als unbestritten zu betrachten (Art. 223 ZPO). Eine Beweisabnahme nach Art. 153 Abs. 2 und Art. 234 ZPO bleibt vorbehalten, auch wenn der Sachverhalt nicht von Amtes wegen festzustellen ist, aber an der Richtigkeit einer nicht streitigen Tatsache erhebliche Zweifel bestehen.

4. Zur Sache: Aktiven und Passiven des Nachlasses

4.1. Die Kläger behaupten, die Erblasserin Vera Ruzek habe einen Nachlass (exklusive Liegenschaften in Tschechien) bestehend aus folgenden Aktiven und Passiven hinterlassen (act. 1 S. 10 f.):

Aktiven:

Neue Aargauer Bank Privatkonto CH89 0588 1020 9636 1000 0 11.01.2016	CHF 34'498.13
Raiffeisenbank Zürich Privatkonto Plus CH36 8148 7000 0052 2746 5 11.01.2016	CHF 3'664.70
Raiffeisenbank Zürich Wertschriftdendepot 9C15227400 11.01.2016	CHF 55'941.80
UBS Privatkonto 60plus CH50 0020 2202 Q872 5736 0 11.01.2016	CHF 3'240.15
UBS Privatkonto 60plus CH40 0023 0230 6446 38M1 G 11.01.2016	CHF 25'819.13
UBS Depot 230-561092.S7 11.01.2016	CHF 773'286.18
UBS Mieterkautionssparkonto CH97 0023 0230 2899 31MK V 01.01.2016	CHF 3'589.75
Credit Suisse AG Sparkonto CH87 0483 5091 2978 3000 0 11.01.2016	CHF 1'464.54
Credit Suisse AG Depot 0835-912978-35 11.01.2016	CHF 14'418.00
Sparkasse Bundespersonal Sparkonto CH34 0889 0042 0028 7781 3 11.01.2016	CHF 640'690.95
UniCredit Bank CZ19 2700 0000 0053 7864 7028 31.01.2016	CZK 87'375.87

Total Aktiven per Todestag 11.01.2016 exkl. Liegenschaften	CHF 1'556'613.33
	CZK 87'375.87

Passiven:

Agnes Schöni	CHF	360.00
Stadt Zürich, Alterszentrum Klus Park	CHF	5'792.65
CSS Versicherung, Leistungsabrechnung	CHF	10.85
Ärztekasse	CHF	233.75
CSS Versicherung, Leistungsabrechnung	CHF	45.15
Swisscom	CHF	179.20
CSS Versicherung, Leistungsabrechnung	CHF	50.15
Steuri + Partner AG	CHF	125.55
Stadt Zürich, Schutz und Rettung	CHF	827.00
Universitätsspital	CHF	125.00
CSS Versicherung, Skontorückforderung	CHF	32.10
CSS Versicherung, Prämienkorrektur	CHF	360.05
Staats- und Gemeindesteuer 2013	CHF	1'272.00
CSS Versicherung	CHF	1'103.00
Allianz Suisse Immobilien AG	CHF	85.15
CSS Versicherung	CHF	233.80
Hr. Peter Poludvorný	CHF	12'900.00
Hr. Petr Martinu	CHF	21'804.00
Dr. med. A. Kirsch	CHF	840.00
Dr. Alena Herboltova	CZK	25'147.00

Total Passiven per Todestag 11.01.2016 exkl. Liegenschaften **CHF 46'379.40**
CZK 25'147.00

Die Kläger behaupten folgende Vermögensveränderungen nach dem Todestag (act. 1 S. 12 f.):

Ausgaben / Zahlungen nach Todestag:

03.03.2016	Rapido Räumung, Entsorgung Keser, Räumung Zimmer	CHF	2'929.60
03.03.2016	Direkte Bundessteuer 2015, prov.	CHF	51.55
10.03.2016	Stadt Zürich, Bevölkerungsamt, Todesurkunde	CHF	31.00
31.03.2016	Stadt Zürich, Bevölkerungsamt, Urnenversand	CHF	237.00
06.09.2016	Stadt Zürich, Bevölkerungsamt	CHF	134.85
06.09.2016	Bruno R. Hartmann, Notar, Willensvollstrecker	CHF	5'761.80
20.09.2016	Alena Herboltova, Akonto Liegenschaften (CZK 79'721.00; CHF 3'318.62 abzügl. 1'030.23 [bis Todestag])	CHF	2'288.39
21.06.2017	Alena Herboltova, Akonto Liegenschaften (CZK 80'000.00)	CHF	3'390.66
02.08.2017	Petr Martinu, div. Übersetzungen und Abklärungen	CHF	675.00
04.08.2017	Fajfrova Blanka, Familiengrab	CHF	357.12
21.08.2017	Direkte Bundessteuer 2016, prov.	CHF	108.05
29.09.2017	Steuern Aargau, def. 2014	CHF	23.30
29.09.2017	Direkte Bundessteuer 2014, prov.	CHF	266.65
12.10.2017	Obergerichtskasse Zürich	CHF	8'061.55
01.11.2017	Erbschaftsverwaltung	CHF	26'673.85
12.03.2018	Direkte Bundessteuer 2014, definitiv	CHF	111.05
12.03.2018	Direkte Bundessteuer 2015, definitiv	CHF	353.75
25.04.2018	Staats- und Gemeindesteuern 2014	CHF	4'210.20
02.07.2018	Staats- und Gemeindesteuern 2015	CHF	1'001.70
25.09.2018	Linguamon GmbH, Übersetzung Erbteilungsvertrag	CHF	576.79
19.10.2018	Alena Herboltova, Akonto Liegenschaften (CZK 100'000.00)	CHF	4'529.74

25.01.2019	Alena Herboltova, Akonto Liegenschaften (CZK 80'000.00)	CHF 3'597.66
------------	--	--------------

Total	Ausgaben	CHF 65'371.26
--------------	-----------------	----------------------

Zahlungseingänge nach dem Todestag:

11.03.2016	Stadt Zürich, Finanzverwaltung	CHF 48.70
28.11.2016	Gutschrift Billag AG	CHF 18.85
29.06.2018	Rückerstattung Direkte Bundessteuer 2016	CHF 86.15
16.07.2018	Rückerstattung Staats- und Gemeindesteuern 2016	CHF 2'058.15

Total	Eingänge	CHF 2'211.85
--------------	-----------------	---------------------

Die Kläger behaupten, dass sämtliche vorstehenden Passiven und Ausgaben aus dem Nachlass beglichen worden seien. Ebenso seien die Erbschaftssteuern definitiv veranlagt und hierfür **CHF 191'937.00** aus dem Nachlass bezahlt worden (act. 1 S. 13).

Gemäss den Klägern weise der Nachlass exkl. Liegenschaften nach Bezahlung sämtlicher Passiven sowie unter Berücksichtigung der Zahlungseingänge nach dem Todestag einen Zwischensaldo von **CHF 1'255'137.25** und **CZK 62'228.87** auf. Nicht berücksichtigt seien dabei Zinserträge und Kontoführungsgebühren, welche in der Vergangenheit anfielen und auch in Zukunft anfallen werden. Zudem würden die Wertschriftenportfolios Wertschwankungen unterliegen (act. 1 S. 13).

Gemäss den Klägern hinterliess die Erblasserin folgende Liegenschaften in Tschechien (act. 1 S. 14):

- Wohnung 2062/32 in Pilsen, Plaska 2062/56 Gemeindeteil Bolevec, eingetragen auf dem Eigentumsblatt Nr. 10954, geführt beim Katasteramt für den Bezirk Pilsen, Katasterstelle Pilsen-Stadt, für das Katastergebiet Bolevec (zur Einheit gehört auch ein Parkplatz im Gebäude Konskr.-Nr. 2062)

- Wohnung 475/64 in Pilsen, Mandlova 475/2, Gemeindeteil Doudlevce, eingetragen auf dem Eigentumsblatt Nr. 28929, geführt beim Katasteramt für den Bezirk Pilsen, Katasterstelle Pilsen-Stadt, für das Katastergebiet Pilsen
- Wohnung 3216/129, Gewerberaum 3216/48, Gewerberaum 3216/51 in Prag, Vinohradska 3216/163 Gemeindeteil Strašnice, eingetragen auf dem Eigentumsblatt Nr. 6163, geführt beim Katasteramt für die Hauptstadt Prag, Katasterstelle Prag, für das Katastergebiet Strašnice
- Garage in Pilsen (Reihengarage auf einem Abstellplatz); 16m², Fahrnisbauten, Grundstück im Eigentum der Stadt Pilsen, Mietvertrag

Diese Liegenschaften weisen gemäss den Klägern folgende geschätzten Werte auf (act. 1 S. 14):

- Wohnung 2062/32 in Pilsen:	CZK 2,8 Mio. resp.	CHF 120'400.00
- Wohnung 475/64 in Pilsen:	CZK 2,6 Mio. resp.	CHF 111'800.00
- Wohnung 3216/129 in Prag:	CZK 5 Mio. resp.	CHF 215'000.00
- Garage in Pilsen:	max.CZK 100'000.00 resp.	CHF 4'300.00

Die Kläger behaupten, die Liegenschaften in Tschechien seien seit dem Tod der Erblasserin durch eine Bekannte in Tschechien, Fr. Dr. Alena Herboltova, verwaltet worden. Zur Bezahlung der mit den Liegenschaften verbundenen laufenden Kosten seien ihr jeweils Akontozahlungen geleistet worden, welche bei den Veränderungen seit dem Todestag aufgelistet seien. Da per 30. September 2019 ein Restguthaben von CZK 33'167.99 (CHF 1'400.00) bestanden habe und die laufenden Kosten in den vergangenen Jahren rund CZK 50'000.00 pro Jahr betrugen (CHF 2'150.00), sei das Restguthaben voraussichtlich im Sommer 2020 aufgebraucht.

4.2. Diese Behauptungen der Kläger gelten als unstrittig.

4.3. Gemäss der unbestrittenen geltenden Sachdarstellung der Kläger ist festzustellen, dass der Nachlass die durch die Kläger behaupteten Aktiven und Passiven umfasst (vgl. Ziff. 4.1. vorstehend).

5. Vermächtnisse:

5.1. Gemäss unstrittiger Behauptungen der Kläger hat die Erblasserin mittels undatiertem Testament zugewendet (act. 1 S. 15):

- | | |
|--|---------------|
| - an Frau Gabriela Prochàzkovà, geboren 5. August 1978,
Brodskà ul. 103, 261010 Příbram 8, Tschechien | CHF 10'000.00 |
| - an Frau Tamar Gelashivil, geboren 8. Mai 1963,
9. Aprilstrasse 34, 5702 Surami, Georgien | CHF 12'500.00 |
| - an Frau Angelika Kirsch, geboren 7. Januar 1943,
Hirslandenstrasse 34, 4144 Arlesheim, Schweiz | CHF 40'000.00 |
| - an Herrn Petr Poludvorný, geboren 8. Februar 1978,
Schulstrasse 92, 8952 Schlieren, Schweiz | CHF 40'000.00 |
| - an Herrn Peter Martini, geboren 12. Juni 1959,
Seewiesenstrasse 1c, 9322 Egnach, Schweiz | CHF 30'000.00 |

5.2. Ein Erblasser kann einem Bedachten, ohne ihn als Erbe einzusetzen, einen Vermögensvorteil als Vermächtnis zuwenden (Art. 484 Abs. 1 ZGB). Wendet der Erblasser ein Geldvermächtnis (Geldlegat) zu, ohne einen Erben als beschwert zu bezeichnen, so ist die gesamte Erbengemeinschaft beschwert (Art. 562 Abs. 1 ZGB) und der Vermächtnisnehmer hat ihnen gegenüber einen persönlichen Anspruch. Eine Erbenstellung kommt ihm aufgrund des Vermächtnisses jedoch nicht zu.

5.3. Die Erblasserin verfasste zwei eigenhändige Testamente im Sinne von Art. 505 ZGB. Ein Testament datiert vom 10. November 2014 und lag dem hiesigen Einzelgericht in Erbschaftssachen lediglich in Kopie vor. Das zweite Testament war undatiert und lag im Original vor (act. 2/3). Eine fehlende Datierung kann nur dann die Ungültigkeit eines Testaments nach sich ziehen, wenn das Datum zur Beurteilung der Verfügungsfähigkeit oder der Reihenfolge mehrerer Verfügungen notwendig ist.

Im Testament der Erblasserin vom 10. November 2014 richtete sie sechs Vermächtnisse aus, im undatierten Testament nur fünf. Im undatierten Testament

fehlen Vermächtnisse an Personen mit Jahrgang 1945 und 1948, dafür ist neu Frau Tamar Gelashivil, geb. 8. Mai 1963, aufgeführt. Der durch beide Testamente genannte Willensvollstrecker hatte zunächst das Mandat übernommen. Gemäss Urteil des Erbschaftsgerichts vom 28. Juni 2017 hatte er damals sein Mandat längst beendet. Vermächtnisse hatte er gemäss den Unterlagen damals noch keine ausbezahlt. Die Erbschaftsverwaltung wurde gemäss Urteil des Erbschaftsgerichts vom 28. Juni 2017 abgeschlossen und mit Herausgabe der Hinterlassenschaft an die Erben beendet (act. 2/6). Demgemäß ist seither die Regelung des Nachlasses Sache der Erben (act. 2/6 S. 6). Zuvor hatte indes der damalige Erbschaftsverwalter Christian Zimmermann dem Einzelgericht in Erbschaftssachen mitgeteilt, dass gemäss seinerseits eingeholten Auskünften das undatierte Testament das jüngere der beiden Testamente sein muss. Die neu als Vermächtnisnehmerin aufgeführte Tamar Gelashivil war demgemäß erst seit Februar 2015 die Haushaltshilfe der Erblasserin und die weggefallene Vermächtnisnehmerin Frau Ruzema Bajzathova ist nach der Niederschrift des Testaments vom 10. November 2014 verstorben (act. 2/5). Das undatierte Testament muss also jüngeren Datums als das Testament vom 10. November 2014 sein. Durch seine Abfassung wurde das ältere Testament mangels gegenteiliger Anordnung der Erblasserin automatisch ersetzt (Art. 511 Abs. 1 ZGB). Aus dem Inhalt der beiden Testamente ergibt sich sodann, dass es sich nicht um eine Ergänzung des älteren Testaments, sondern um eine vollumfängliche Neufassung eines Testaments handelt. Das neuere Testament übernimmt mehrheitlich die Regelungen seines Vorgängers und ändert insbesondere die Vermächtnisse durch eine Anpassung an die zwischenzeitlichen Entwicklungen (Tod frühere Vermächtnisnehmerin, neue Haushaltshilfe berücksichtigt). Somit ist dem undatierten Testament als geltendes Testament nachzuleben.

Es hält auf Seite 2 Folgendes fest:

"2) Ich richte folgende Vermächtnisse aus:

Frau Gabriela Prochàzkovà
geb. 5/8. 1978
wohnhaft Brodskà ul. 103
26101 Příbram 8, Tschechien

erhält

Fr. 10'000.–

Frau Tamar Gelashvil geb. 8/5.1963, wohnhaft 9. Aprilstrasse 34 5702 Surami, Georgien	erhält	Fr. 12'500.–
Frau Angelika Kirsch geb. 7/1. 1943, wohnhaft Hirslandenstrasse 34 4144 Arlesheim, Schweiz	erhält	Fr. 40'000.–
Herrn Petr Poludvorny geb. 8/2. 1978 wohnhaft Schulstrasse 92 8952 Schlieren, Schweiz	erhält	Fr. 40'000.–
Herrn Peter Martini geb. 12/6. 1959 wohnhaft Seewiesenstrasse 1c 9322 Egnach, Schweiz	erhält	Fr. 30'000.–"

5.4. Diese Geldvermächtnisse wurden durch die Erblasserin ausgerichtet und zwischenzeitlich noch nicht ausbezahlt. Dementsprechend bestehen entsprechende Forderungen der Vermächtnisnehmer gegen die Erbengemeinschaft, wobei alle Erben mit den Forderungen belastet sind und je solidarisch haften. Intern ist jedoch jeder Erbe seiner Erbquote entsprechend mit den Vermächtnissen belastet. Erfolgt eine Auszahlung der Vermächtnisse vor der Aufteilung des Nachlasses nach den Erbquoten, ergibt sich die entsprechende Belastung der Erben. Die Verpflichtung der Parteien und Erben zur Auszahlung der Vermächtnisse ist dem unwidersprochenen Antrag der Kläger folgend vorzunehmen. Die Durchführung der Auszahlung kann das Gericht den Beteiligten oder einer anderen Behörde überlassen (BGer 5D_133/2010 vom 12. Januar 2011, E. 4.3.1). Der Vertreter des Klägers 1 und frühere Erbschaftsverwalter Christian Zimmermann sowie die Vertreterin der Kläger 2-10 sind antragsgemäss zu ermächtigen, gemeinsam die Vermächtnisse aus dem Nachlass auszuzahlen und dazu entsprechende Zahlungsanweisungen gemeinsam zu veranlassen.

5.5. Die Vermächtnisse bestehen aus festen Summen, also nicht aus Nachlassquoten oder einem Aktivenüberschuss. Sie nehmen daher weder an einem zwi-

schenzeitlichen Wertverlust noch an einem Wertzuwachs des Nachlasses teil. Die auf den Vermächtnissen erhobenen Steuern wurden durch den Nachlass bereits beglichen (act. 2/10). Auf das Vermächtnis an Peter Poludvorný und Angelika Kirsch fielen je Fr. 5'210.– Steuern an. Auf das Vermächtnis von Peter Martinu (= Peter Martini) fielen Fr. 3'474.–, auf jenes von Gabriela Procházková Fr. 1'158.– und auf jenes von Tamar Gelashvili Fr. 1'447.– an. Diese aus dem Nachlass bereits geleisteten Zahlungen sind von den Vermächtnissen abzuziehen, wie es die Kläger beantragen. Nach Abzug der Steuern sind den Vermächtnisnehmern antragsgemäß Fr. 8'842.–, Fr. 11'053.–, Fr. 34'790.– und Fr. 26'526.– auszubezahlen.

5.6. Im Resultat ist also den Vermächtnisnehmern nach Abzug der durch den Nachlass bezahlten Erbschaftssteuern (vgl. act. 2/10 S. 5, von den Vermächtnisnehmern zu bezahlende Steuern Fr. 1'447.–, Fr. 1'158.–, Fr. 3'474.–, Fr. 5'210.–, Fr. 5'210.– und Fr. 3'474.–) folgende Beträge auszuzahlen:

- an Frau Gabriela Procházková	CHF 8'842.00
- an Frau Tamar Gelashvili	CHF 11'053.00
- an Frau Angelika Kirsch	CHF 34'790.00
- an Herrn Petr Poludvorný	CHF 34'790.00
- an Herrn Peter Martini	CHF 26'526.00

Zur Ausrichtung der Vermächtnisse sind die Kläger bzw. ihre Rechtsvertretung gemeinsam zu ermächtigen.

6. Erbteilung

6.1. Die Erbquoten:

6.1.1. Gemäss unbestrittener Behauptungen der Kläger sowie in den Akten liegender Belege hatte die Erblasserin testamentarisch die Söhne ihres vorverstorbenen Ehemannes, Vladimír Ruzek, geb. 24. November 1950, und Evzen Ruzek, geb. 28. November 1954, zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt (act. 2/3).

Dementsprechend kommt Evzen Ruzek eine Erbquote von $\frac{1}{2}$ zu. Die andere Hälfte des Nachlasses, jene seines vorverstorbenen Bruders Vladimír Ruzek, geht an

die Nachkommen seiner ebenfalls vorverstorbenen Grosseltern väterlicherseits. Die Enkel der ebenfalls vorverstorbenen Vatergeschwister (Schwester Marie, Bruder Rudolf, Bruder Otokar, Bruder Bohuslav, Schwester Marta) und deren vorverstorbener Kinder treten als Erben an deren Stelle. Den Nachkommen der Vatergeschwister kommt dabei je Vatergeschwister ein Erbteil von 1/5 des hälftigen Erbes, also 1/10 des Erbes, zu.

6.1.2. Maries einzigm Enkel Ivan Dvorak (Kläger 2) kommt folglich eine Erbquote von 1/10 zu. Rudolfs beiden Enkeln, Oldřich Brom (Kläger 3) und Luboš Brom (Beklagter), kommt je eine Quote von 1/20 zu. Den beiden Enkeln von Otokar, Jan Kuttenberger (Kläger 4) und Karel Brom (Kläger 5), kommt ebenfalls je eine Quote von 1/20 zu.

Bohuslav hatte drei vorverstorbene Kinder. An ihre Stelle treten deren Kinder, also Bohuslavs vier Enkel. Seine Enkel, Jindřiška Zakova (Klägerin 6), Marcela Zelingrová (Klägerin 7), Jiří Brom (Kläger 8) und Zdeněk Brom (Kläger 9), erhalten je eine Quote von 1/40.

Martas einzigm Enkel Jiri Janda (Kläger 10) kommt wiederum eine Erbquote von 1/10 zu.

6.2. Teilung des Nachlasses:

6.2.1. Die Erbschaftssachen sollten möglichst in natura unter den Erben verteilt werden, da alle Erben denselben Anspruch auf die Nachlassgegenstände haben (Art. 610 Abs. 1 ZGB). Die Anspruchsgleichheit der Erben gilt als oberste Richtschnur der Erbteilung (BGer 5A_396/2015 vom 22. Juni 2017, E. 4.3. m.w.H.). Hat der Erblasser keine Teilungsregeln aufgestellt (Art. 608 ZGB) und werden sich die Erben nicht einig, finden die gesetzlichen Teilungsregeln Anwendung, welche die Naturalteilung vorsehen. Aus den Erbschaftssachen sind so viele Lose zu bilden, wie Erben oder Erbstämme existieren (Art. 611 ZGB), um eben einen Verkauf zu vermeiden (BGE 137 III 8 E. 2.1). Erbschaftsobjekte, die ohne wesentlichen Wertverlust (im Verhältnis zum Wert des betroffenen Objektes) geteilt wer-

den können, sind nach dem Naturalteilungs- und Gleichbehandlungsprinzip aufzu-teilen (BK ZGB, Wolf / Eggel, 2014 zu Art. 612 N 47 mit weiteren Hinweisen).

Es ist folglich eine möglichst gleiche Zuteilung bzw. Losbildung anzustreben und dazu Nachlassobjekte, sofern ohne wesentlichen Wertverlust möglich, zu teilen. Lassen sie sich nicht oder nicht ohne wesentlichen Wertverlust teilen, ist nach Art. 611 ZGB vorzugehen, solange die Erbschaftssache in einem Los Platz hat. Sogar wenn die Erbteile "nicht erheblich" kleiner sind als der Wert der Sache, ist die Zuweisung mit Ausgleichszahlung gegenüber der Veräusserung vorzuziehen. Die Zulässigkeit einer Ausgleichszahlung ist anhand der Umstände des konkreten Falles nach Recht und Billigkeit (Art. 4 ZGB) zu prüfen. Die Lehre schlägt einen Maximalwert von 10% des Erbteils vor, während die Rechtsprechung kein sche-matisches Verhältnis zwischen Ausgleichungssumme und Wert des Erbteils fest-legen will. Erst wenn der Weg nach Art. 611 ZGB unmöglich ist, kommt ein Ver-kauf oder auf Verlangen eines Erben die Versteigerung in Betracht (BGer 5A_396/2015 vom 22. Juni 2017, E. 4.6. m.w.H.). Das Teilungsgericht bildet auf Antrag eines Erben Lose und nimmt eine Losziehung zur Zuteilung der Lose vor, wenn sich die Erben nicht auf die Zuteilung einigen (Art. 611 Abs. 2 ZGB). Dies kann dazu führen, dass grössere, wertvolle Erbschaftssachen und Sachgesamt-heiten nicht in die Lose passen und zu Lasten des Prinzips der Naturalteilung ver-silbert werden müssen. Da das Prinzip der Erbengleichheit vorgeht, ist dies in Kauf zu nehmen (BGE 143 III 425, E. 5.9). Um eine Losziehung ohne Einigung der Erben auf deren Zuteilung vornehmen zu können, müssten der kleinsten Erbquote entsprechende Lose gebildet werden können, vorliegend also 40 wert-mässig in etwa gleiche Lose. Davon gehen die Kläger im Eventualantrag mit Ver-weis auf Klagebeilage 4 aus (act. 1 S. 17).

6.2.2. Eine Naturalteilung der vier Liegenschaften, drei Wohnungen und eine Ga-rage, bzw. eine Zuteilung in vergleichbare Lose ist nicht möglich. Die Liegen-schaften weisen unstrittig geschätzte Werte von Fr. 120'400.–, Fr. 111'800.–, Fr. 215'000.– sowie Fr. 4'300.– (Garage) auf. Eine entsprechende Aufteilung der Wohnungen in Vierzigstel (vom Nachlass per Todeszeitpunkt wäre dies Fr. 34'835.–) fällt ausser Betracht. Keiner der Kläger wünscht die Zuteilung der

Liegenschaften in das eigene Los. Sie beantragen vielmehr deren freihändigen Verkauf und die Verteilung der Nettoverkaufserlöse gemäss den Erbquoten (act. 1 S. 17). In Klagebeilage 4 findet sich sodann keine konkrete Losbildung mit Zuteilung der Liegenschaften in bestimmte Lose.

Der Beklagte stellt keinerlei Anträge und erhebt hierzu keine Einwendungen.

Keine der Parteien beantragt damit im Hauptantrag eine Bildung von Losen und deren Auslosung. Die Liegenschaften sind nicht lospassend. Sie sind folglich zu verkaufen und der Nettoerlös aus dem Verkauf ist den Quoten entsprechend zu teilen (Art. 612 Abs. 2 ZGB).

6.2.3. Im Falle einer Veräußerung steht nach Art. 612 Abs. 3 ZGB eine Versteigerung im Vordergrund. Sind nicht alle Erben in der Lage mitzubieten, ist eine öffentliche Versteigerung einer Versteigerung unter den Erben vorzuziehen (Praxiskomm Erbrecht-Weibel, N 25 zu Art. 612 ZGB). Eine öffentliche Versteigerung hat erfahrungsgemäss den Nachteil, dass eine Veräußerung unter dem Marktwert eintreten kann. Einstimmig können die Erben den in der Regel vorteilhafteren Freihandverkauf beschliessen. Andernfalls erfolgt die Versilberung auf dem Weg der Versteigerung (Fabienne Elmiger, Teilungsgrundsätze und Teilungsregeln - unter besonderer Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen, in successio 2017 S. 108, mit weiteren Hinweisen). Eine Veräußerung durch einen durch das Gericht beauftragten fachkundigen Immobilienmakler soll möglich sein. Derart soll das Gericht allerdings nur vorgehen, wenn sich die Parteien über die Person des Maklers im Falle einer Veräußerung einig sind (BK-Wolf/Eggel, N 49 zu Art. 612 ZGB; Grundsätze für die Vornahme der Erbteilung durch das Gericht, Wolf/Brazerol in AJP 2016 S. 1430).

6.2.4. Vorliegend konnten die Erben aussergerichtlich eben gerade nicht einstimmig den Freihandverkauf der Liegenschaften beschliessen und auch im vorliegenden Verfahren fehlt die Zustimmung des Beklagten dazu. Eine Einigung auf einen Makler liegt ebenfalls nicht vor. Ein Freihandverkauf durch eine bestimmte Person kann deswegen nicht veranlasst werden.

Obwohl keine der Parteien und Erben explizit eine Versteigerung verlangt, kann das Gericht mangels einer Einigung der Parteien einzig den Weg einer Versteigerung wählen. Die Kläger, also alle Erben ausser dem Beklagten, beantragen den Verkauf an Dritte und bekunden kein Interesse an einem Erwerb der Immobilien durch sie selbst. Eine Versteigerung unter den Erben wäre deswegen unpassend. Es ist der Weg einer öffentlichen Versteigerung zu wählen. Dabei sollen grundsätzlich alle Parteien die Möglichkeit haben, an einer Versteigerung selbst teilzunehmen und allenfalls von einem günstigen Preis zu profitieren.

6.3. Vollzug der Teilung

6.3.1. Bei Teilungsklagen kann das Gericht je nach konkretem Einzelfall selbst eine Teilung verfügen (Gestaltungsurteil) oder lediglich bestimmen, wie geteilt wird und die Durchführung der Teilung den Beteiligten oder einer anderen Behörde überlassen (BGer 5D_133/2010 vom 12. Januar 2011, E. 4.3.1).

6.3.2. Die Saldierung der Nachlasskonti und die Verteilung der nach Abzug von Kontoführungs- und Saldierungskosten sowie nach Bezahlung sämtlicher bis dahin noch entstehender Passiven des Nachlasses ist gemäss unwidersprochen gebliebenem Antrag der Kläger den beiden Klägervertretern zur gemeinsamen Verteilung an die Erben den Erbquoten entsprechend zu überlassen.

6.3.3. Der Vollzug der Erbteilung hinsichtlich der in der Tschechischen Republik gelegenen Nachlassgegenstände ist durch das vorliegend befasste Gericht nicht möglich. Vollstreckungshandlungen in der Tschechischen Republik würden an den Grenzen der Schweizer Justizhoheit scheitern. Die Rechtsdurchsetzung gehört zur Rechtshilfe im weiteren Sinne (ZK- Rodriguez/Weingart, vor Art. 11-11c IPRG N 92). Eine Vollstreckung im Ausland setzt gegebenenfalls eine Vollstreckbarerklärung voraus (vgl. Art. 38 LugÜ). Gemäss LugÜ ist für Vollstreckungen in Tschechien der «okresní soud» (vgl. Anhang II) anzurufen.

Die Kläger beantragen, für die in Tschechien gelegenen Liegenschaften sei der mit ihren Vertretern zusammenarbeitende Rechtsanwalt Milan Kostohryz Jr. mit dem Vollzug der Erbteilung, also konkret mit dem Verkauf und der Verteilung des

Nettoerlöses den Erbquoten entsprechend zu betrauen. Im Übrigen seien die Klägervertreter mit dem Vollzug der Erbteilung zu betrauen.

Ein Freihandverkauf und ein Auftrag an den durch die Kläger vorgeschlagenen Makler scheidet wie erwogen mangels Zustimmung des Beklagten aus. Die öffentliche Versteigerung ist sodann in Tschechien durch die dafür vorgesehenen Stellen vorzunehmen. Die Kläger sehen ihre Eigeninitiative beim Vollzug der Erbteilung vor. Hiergegen ist nichts einzuwenden und dem im Grundsätze zu folgen. Dementsprechend ist jeder Erbe zu berechtigen, die öffentliche Versteigerung der Immobilien in Tschechien und die Verteilung des Steigerungserlöses nach Abzug sämtlicher Unkosten gemäss den Erbquoten selbst oder durch ihre Rechtsvertreter im vorliegenden Verfahren zu verlangen.

Zusammenfassend ist die öffentliche Versteigerung anzutreten und die Parteien sind vorliegend je zu berechtigen, die genannten Grundstücke zum höchstmöglichen Preis nach vor Ort üblichen durch die zuständige Stelle zu wählenden Konditionen und Verfahren öffentlich versteigern zu lassen. Die Parteien dürfen sich an der öffentlichen Versteigerung beteiligen, da es sich bei ihnen um Erben und nicht um Schuldner handelt. Die in Tschechien zuständigen Stellen sind zu ersuchen, den Nettoerlös der Steigerungen im Verhältnis der Erbquoten, also im Verhältnis Kläger 1 zu 50%, Kläger 2 zu 10%, Kläger 3 zu 5%, Kläger 4 zu 5%, Kläger 5 zu 5%, Klägerin 6 zu 2,5%, Klägerin 7 zu 2,5%, Kläger 8 zu 2,5%, Kläger 9 zu 2,5%, Kläger 10 zu 10% und dem Beklagten zu 5% (Erbquoten) aufzuteilen.

6.4. Kosten für die Erstellung eines Teilungsvertrages:

6.4.1. Im Zusammenhang mit der Nachlassteilung ist gemäss den Klägern zu beachten, dass die Kosten für die Erstellung eines Teilungsvertrages noch offen seien. Diesbezüglich hätten sich die Parteien auf eine Entschädigung des Vertreters des Klägers 1 von maximal Fr. 7'500.– geeinigt. Dem habe der damalige Vertreter des Beklagten zugestimmt. Der angefallene Aufwand für die Erstellung des Erbteilungsvertrages und für die weiteren übernommenen Aufgaben für den Nachlass übersteige den Betrag von Fr. 7'500.–, weshalb der vereinbarte Maxi-

malbetrag von Fr. 7'500.– geschuldet sei. Der Betrag sei als Passivum vor der Verteilung der Kontoguthaben zu tilgen.

6.4.2. Auch diese Darlegungen gelten als unstrittig. Im Entwurf des Erbteilungsvertrages in Ziffer 51 (act. 2/16 S. 16) ist eine Entschädigung von Rechtsanwalt Zimmermann in der Höhe von maximal Fr. 7'500.– vorgesehen. Der damalige Rechtsvertreter des Beklagten übermittelte per E-Mail die grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf des Erbteilungsvertrages (act. 2/17). Diese Urkunden stützten also die unstrittigen Behauptungen der Kläger. Folglich ist davon auszugehen, dass sich sämtliche Erben über die Entschädigung für den Aufwand zur Erstellung des Entwurfes eines Erbteilungsvertrages durch Rechtsanwalt Zimmermann und eine Entschädigung von Fr. 300.– pro Stunde, aber maximal Fr. 7'500.– sowie einen entsprechenden Anspruch gegenüber dem Nachlass geeinigt haben. Zudem ist von einem Aufwand von Rechtsanwalt Zimmermann in mindestens diesem Umfang zur Erstellung des 16 Seiten umfassenden Erbteilungsvertrages auszugehen.

6.4.3. Die Entschädigung von Fr. 7'500.– von Rechtsanwalt Zimmermann zur Erstellung des Entwurfs eines Erbteilungsvertrages ist als Passivum des Nachlasses vor der Verteilung der Kontoguthaben zu tilgen.

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

7.1. Die Prozesskosten, bestehend aus Gerichtskosten und Parteientschädigung (vgl. Art. 95 Abs. 1 ZPO), sind grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In konstanter Praxis erfolgt die Kostenauflage in Erbteilungsverfahren entsprechend der den Parteien zugesprochenen Nachlassquoten. Gestützt auf Art. 107 ZPO kann von der Auferlegung nach Obsiegen und Unterliegen abgewichen werden. Hierzu ist bei Erbteilungsklagen die notwendige Streitgenossenschaft sowie der Charakter der Klage als *Actio Duplex* zu beachten. So mussten alle Erben als Verfahrensparteien vom Erbteilungsprozess erfasst werden. Alle waren in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst. Deswegen fallen Gerichtskosten und Parteikosten an. Letztere fallen den Erben für die Prozessführung je einzeln oder in Gruppen unabhängig von ihrer Erbquote an.

Vom Resultat des Erbteilungsprozesses profitieren sie ihren Erbquoten entsprechend. Deswegen ist es vorliegend angemessen, die Prozesskosten praxisgemäß den Erbanteilen entsprechend also grundsätzlich im Verhältnis Kläger 1 zu 50%, Kläger 2 zu 10%, Kläger 3 zu 5%, Kläger 4 zu 5%, Kläger 5 zu 5%, Klägerin 6 zu 2,5%, Klägerin 7 zu 2,5%, Kläger 8 zu 2,5%, Kläger 9 zu 2,5%, Kläger 10 zu 10% und Beklagter zu 5% aufzuerlegen.

7.2. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach den Tarifen zu (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Die Prozesskosten sind in Anwendung der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 sowie der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010 zu bemessen. Dabei sind der Streitwert, der Zeitaufwand sowie die Schwierigkeit des Falles massgebend. Der Streitwert des nicht besonders schwierigen oder aufwendigen Falles beträgt Fr. 1'623'847.45. Der Streitwert ist ausgehend vom ursprünglichen Rechtsbegehren zu bestimmen (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Ist eine Partei nicht berufsmässig vertreten, gilt als Parteientschädigung in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO).

7.3. Die volle Gerichtsgebühr würde ausgehend vom Streitwert rund Fr. 37'000.– betragen. Vorliegend ist indes die Gebühr dem Aufwand entsprechend reduziert in der Höhe von Fr. 15'000.– festzulegen (§ 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG).

7.4. Die ordentliche Parteientschädigung ist nach erfolgter Klagebegründung oder Klageantwort in der Höhe der vollen Gebühr geschuldet, deckt aber auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab. Die volle Grundgebühr gemäss Streitwert beträgt rund Fr. 37'638.– (§ 11 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 AnwGebV). Davon geht auch die klagende Partei aus (act. 19, act. 20). Auch die Parteientschädigung ist dem Aufwand und der Schwierigkeit des Falles entsprechend zu reduzieren. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen Streitwert und notwendigem Zeitaufwand der Vertretung wird die Gebühr entsprechend erhöht oder herabgesetzt (§ 2 Abs. 2 AnwGebV).

7.5. Alle Kläger liessen eine gemeinsame rund 18 Seiten umfassende Klageschrift einreichen, unterzeichnet durch den Rechtsvertreter des Klägers 1 sowie der Rechtsvertreterin der Kläger 2-10. Die Vertretung mehrerer Klienten (§ 8 AnwGebV) sowie die seitens Rechtsanwalt Zimmermann bestehenden Vorkenntnisse als früherer Erbschaftsverwalter und mit der Ausarbeitung eines Erbteilungsvertrages Beauftragter sind mitzuberücksichtigen. Unter Vermeidung eines offensbaren Missverhältnisses zwischen Streitwert und notwendigem Zeitaufwand wäre eine volle Parteientschädigung trotz Auslandsbezugs bei anwaltlicher Vertretung (inkl. MwSt) mit Fr. 20'000.– zu bemessen.

Die Kläger mit einer Erbquote von insgesamt 95% reichten gemeinsam eine Klageschrift ein. Ihnen kommen 95% des Resultats der Erbteilung zu. Dem Beklagten kommen nur 5% zu. Hätte er einen dem Aufwand der Kläger entsprechenden Aufwand für das vorliegende Verfahren gehabt, wäre ihm eine Entschädigung zuzusprechen, die mit seiner Entschädigung an die Kläger von 5% wettgeschlagen würde. Er ist jedoch nicht anwaltlich vertreten, machte keine Umrübsentschädigung geltend und hatte im vorliegenden Verfahren keine erkennbaren Aufwendungen. Ihm ist mangels erheblicher Umrübe keine Parteientschädigung zuzusprechen. Eine Wettschlagung kann nicht erfolgen. Im Resultat ist damit der Beklagte zu verpflichten, den Klägern eine Parteientschädigung von 5%, also von Fr. 1'000.–, zu bezahlen.

Die angemessene Aufteilung der Kosten der anwaltlichen Vertretung sowie der Parteientschädigung unter den Klägern ist den Erbteilen entsprechend vorzunehmen. Der Kostenvorschuss wurde vom Kläger 1 einbezahlt, weswegen der Beklagte seinen Anteil an den Kosten dem Kläger 1 bezahlen soll. Die Parteientschädigung von Fr. 1'000.– soll er dem Kläger 1 mit Fr. 526.– und den Klägern 2-10 mit Fr. 474.– bezahlen.

Es wird erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der zu teilende Nachlass der am 11.01.2016 in Zürich verstorbenen Vera Růžek, geb. Brom nebst Liegenschaften in Tschechien folgende Aktiven und Passiven aufweist:

Aktiven:

Neue Aargauer Bank Privatkonto CH89 0588 1020 9636 1000 0 11.01.2016	CHF	34'498.13
Raiffeisenbank Zürich Privatkonto Plus CH36 8148 7000 0052 2746 5 11.01.2016	CHF	3'664.70
Raiffeisenbank Zürich Wertschriftdepot 9C15227400 11.01.2016	CHF	55'941.80
UBS Privatkonto 60plus CH50 0020 2202 Q872 5736 0 11.01.2016	CHF	3'240.15
UBS Privatkonto 60plus CH40 0023 0230 6446 38M1 G 11.01.2016	CHF	25'819.13
UBS Depot 230-561092.S7 11.01.2016	CHF	773'286.18
UBS Mieterkautionssparkonto CH97 0023 0230 2899 31MK V 01.01.2016	CHF	3'589.75
Credit Suisse AG Sparkonto CH87 0483 5091 2978 3000 0 11.01.2016	CHF	1'464.54
Credit Suisse AG Depot 0835-912978-35 11.01.2016	CHF	14'418.00
Sparkasse Bundespersonal Sparkonto CH34 0889 0042 0028 7781 3 11.01.2016	CHF	640'690.95
UniCredit Bank CZ19 2700 0000 0053 7864 7028 31.01.2016	CZK	87'375.87

**Total Aktiven per Todestag 11.01.2016 exkl. Liegenschaften CHF 1'556'613.33
CZK 87'375.87**

Passiven:

Agnes Schöni CHF 360.00

Stadt Zürich, Alterszentrum Klus Park	CHF	5'792.65
CSS Versicherung, Leistungsabrechnung	CHF	10.85
Ärztekasse	CHF	233.75
CSS Versicherung, Leistungsabrechnung	CHF	45.15
Swisscom	CHF	179.20
CSS Versicherung, Leistungsabrechnung	CHF	50.15
Steuri + Partner AG	CHF	125.55
Stadt Zürich, Schutz und Rettung	CHF	827.00
Universitätsspital	CHF	125.00
CSS Versicherung, Skontorückforderung	CHF	32.10
CSS Versicherung, Prämienkorrektur	CHF	360.05
Staats- und Gemeindesteuer 2013	CHF	1'272.00
CSS Versicherung	CHF	1'103.00
Allianz Suisse Immobilien AG	CHF	85.15
CSS Versicherung	CHF	233.80
Hr. Peter Poludvorný	CHF	12'900.00
Hr. Petr Martinu	CHF	21'804.00
Dr. med. A. Kirsch	CHF	840.00
Dr. Alena Herboltova	CZK	25'147.00

Total Passiven per Todestag 11.01.2016 exkl. Liegenschaften CHF 46'379.40
CZK 25'147.00

- Ausgaben / Zahlungen nach dem Todestag CHF 65'371.26
+ Zahlungseingänge nach dem Todestag CHF 2'211.85
- bezahlte Erbschaftssteuern
(inkl. auf Vermächtnisse anfallende Steuern) CHF 191'937.00

Total Nachlass exkl. Liegenschaften CHF 1'255'137.25
CZK 62'228.87

2. Es wird festgestellt, dass der zu teilende Nachlass der am 11.01.2016 in Zürich verstorbenen Vera Růžek, geb. Brom, zudem folgende Immobilien aufweist:

- Wohnung 2062/32; in Pilsen, Plaska 2062/56 Gemeindeteil Bolevec, eingetragen auf dem Eigentumsblatt Nr. 10954, geführt beim Katasteramt für den Bezirk Pilsen, Katasterstelle Pilsen-Stadt, für das Katastergebiet Bolevec (zur Einheit gehört auch ein Parkplatz im Gebäude Konskr.-Nr. 2062)
geschätzter Wert CZK 2,8 Mio. resp. CHF 120'400.00
- Wohnung 475/64 in Pilsen, Mandlova 475/2, Gemeindeteil Doudlevce, eingetragen auf dem Eigentumsblatt Nr. 28929, geführt beim Katasteramt für den Bezirk Pilsen, Katasterstelle Pilsen-Stadt, für das Katastergebiet Pilsen
geschätzter Wert CZK 2,6 Mio. resp. CHF 111'800.00
- Wohnung 3216/129, Gewerberaum 3216/48, Gewerberaum 3216/51 in Prag, Vinohradska 3216/163 Gemeindeteil Strašnice, eingetragen auf dem Eigentumsblatt Nr. 6163, geführt beim Katasteramt für die Hauptstadt Prag, Katasterstelle Prag, für das Katastergebiet Strašnice
geschätzter Wert CZK 5 Mio. resp. CHF 215'000.00
- Garage in Pilsen (Reihengarage auf einem Abstellplatz); 16m², Fahrnisbaute, Grundstück im Eigentum der Stadt Pilsen, Mietvertrag
geschätzter Wert max. CZK 100'000.00 resp. CHF 4'300.00.

3. Die Parteien werden verpflichtet, die folgenden von der Erblasserin verfügten und um die Erbschaftssteuern bereinigten Vermächtnisse auszurichten:

- an Frau Gabriela Prochàzkovà CHF 8'842.00
- an Frau Tamar Gelashivil CHF 11'053.00
- an Frau Angelika Kirsch CHF 34'790.00
- an Herrn Petr Poludvorný CHF 34'790.00
- an Herrn Peter Martini CHF 26'526.00.

4. Die Klägervertreter, MLaw Christian Zimmermann, Rechtsanwalt und Notar, und lic. iur. Sylvia Moser-Kirsch, Rechtsanwältin, werden ermächtigt, gemeinsam folgende Vermächtnisse aus dem Nachlass vor dessen Teilung auszuzahlen und dazu entsprechende Zahlungsanweisungen gemeinsam zu veranlassen:

- an Frau Gabriela Prochàzkovà	CHF 8'842.00
- an Frau Tamar Gelashvil	CHF 11'053.00
- an Frau Angelika Kirsch	CHF 34'790.00
- an Herrn Petr Poludvorný	CHF 34'790.00
- an Herrn Peter Martini	CHF 26'526.00.
5. Es wird festgestellt, dass die Entschädigung von Fr. 7'500.– von Rechtsanwalt Zimmermann zur Erstellung des Entwurfs eines Erbteilungsvertrages als zusätzliches Passivum des Nachlasses vor der Verteilung der Kontoguthaben zu tilgen ist.
6. Es wird festgestellt, dass die Parteien im Verhältnis Kläger 1 zu 50%, Kläger 2 zu 10%, Kläger 3 zu 5%, Kläger 4 zu 5%, Kläger 5 zu 5%, Klägerin 6 zu 2,5%, Klägerin 7 zu 2,5%, Kläger 8 zu 2,5%, Kläger 9 zu 2,5%, Kläger 10 zu 10% und Beklagter zu 5% am Nachlass berechtigt sind.
7. Die Erbengemeinschaft wird aufgelöst und der Nachlass entsprechend den Erbquoten aufgeteilt.
8. Die Nachlasskonten gemäss Ziffer 1 vorstehend werden saldiert und der Nettoerlös nach Bezahlung der Kontoführungs- sowie Saldierungsgebühren und sämtlicher weiterer bis dahin noch entstehender Passiven den Erbquoten entsprechend im Verhältnis Kläger 1 zu 50%, Kläger 2 zu 10%, Kläger 3 zu 5%, Kläger 4 zu 5%, Kläger 5 zu 5%, Klägerin 6 zu 2,5%, Klägerin 7 zu 2,5%, Kläger 8 zu 2,5%, Kläger 9 zu 2,5%, Kläger 10 zu 10% und Beklagter zu 5% verteilt.
9. Die Klägervertreter, MLaw Christian Zimmermann, Rechtsanwalt und Notar, und lic. iur. Sylvia Moser-Kirsch, Rechtsanwältin, werden ermächtigt, ge-

meinsam die Auszahlung der Anteile gemäss den Erbquoten im Verhältnis Kläger 1 zu 50%, Kläger 2 zu 10%, Kläger 3 zu 5%, Kläger 4 zu 5%, Kläger 5 zu 5%, Klägerin 6 zu 2,5%, Klägerin 7 zu 2,5%, Kläger 8 zu 2,5%, Kläger 9 zu 2,5%, Kläger 10 zu 10% und Beklagte zu 5% vorzunehmen und dazu entsprechende Zahlungsanweisungen gemeinsam zu veranlassen.

10. Für nachfolgend aufgezählte, auf den Namen der Erblasserin eingetragenen, Grundstücke in Tschechien wird die öffentliche Versteigerung samt darauf lastender Rechte und Schulden zum höchst möglichen Preis angeordnet.

Es handelt sich um folgende Grundstücke:

- Wohnung 2062/32; in Pilsen, Plaska 2062/56 Gemeindeteil Bolevec, eingetragen auf dem Eigentumsblatt Nr. 10954, geführt beim Katasteramt für den Bezirk Pilsen, Katasterstelle Pilsen-Stadt, für das Katastergebiet Bolevec (zur Einheit gehört auch ein Parkplatz im Gebäude Konskr.-Nr. 2062)
 - Wohnung 475/64 in Pilsen, Mandlova 475/2, Gemeindeteil Doudlevce, eingetragen auf dem Eigentumsblatt Nr. 28929, geführt beim Katasteramt für den Bezirk Pilsen, Katasterstelle Pilsen-Stadt, für das Katastergebiet Pilsen
 - Wohnung 3216/129, Gewerberaum 3216/48, Gewerberaum 3216/51 in Prag, Vinohradská 3216/163 Gemeindeteil Strašnice, eingetragen auf dem Eigentumsblatt Nr. 6163, geführt beim Katasteramt für die Hauptstadt Prag, Katasterstelle Prag, für das Katastergebiet Strašnice
 - Garage in Pilsen (Reihengarage auf einem Abstellplatz); 16m², Fahrnisbaute, Grundstück im Eigentum der Stadt Pilsen, Mietvertrag.
11. Der Verkaufserlös wird nach Deckung sämtlicher mit der Versteigerung verbundener Kosten, insbesondere Gebühren, Abgaben und Steuern den Parteien im Verhältnis Kläger 1 zu 50%, Kläger 2 zu 10%, Kläger 3 zu 5%, Kläger 4 zu 5%, Kläger 5 zu 5%, Klägerin 6 zu 2,5%, Klägerin 7 zu 2,5%, Kläger 8 zu 2,5%, Kläger 9 zu 2,5%, Kläger 10 zu 10% und Beklagter zu 5% zu zugeteilt.

12. Die Kläger 1-10 und der Beklagte sind je einzeln berechtigt, in Tschechien die Grundstücke gemäss Ziffer 2 vorstehend zum höchstmöglichen Preis nach vor Ort üblichen durch die zuständige Stelle zu bestimmenden Konditionen und Verfahren öffentlich versteigern zu lassen und die entsprechende Eigentumsübertragung vornehmen zu lassen. Die Kläger 1-10 und der Beklagte haben die für das Versteigerungsverfahren notwendigen Kosten im Verhältnis Kläger 1 zu 50%, Kläger 2 zu 10%, Kläger 3 zu 5%, Kläger 4 zu 5%, Kläger 5 zu 5%, Klägerin 6 zu 2,5%, Klägerin 7 zu 2,5%, Kläger 8 zu 2,5%, Kläger 9 zu 2,5%, Kläger 10 zu 10% und Beklagter zu 5% zu tragen. Die Kläger 1-10 und der Beklagte dürfen sich an der öffentlichen Versteigerung beteiligen.
13. Die in Tschechien zur Versteigerung zuständigen Stellen werden ersucht, den Nettoerlös der Steigerung im Verhältnis Kläger 1 zu 50%, Kläger 2 zu 10%, Kläger 3 zu 5%, Kläger 4 zu 5%, Kläger 5 zu 5%, Klägerin 6 zu 2,5%, Klägerin 7 zu 2,5%, Kläger 8 zu 2,5%, Kläger 9 zu 2,5%, Kläger 10 zu 10% und Beklagter zu 5% aufzuteilen.
14. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 15'000.– festgesetzt.
Allfällige weitere Auslagen werden vorbehalten.
15. Die Gerichtskosten werden im Verhältnis Kläger 1 zu 50%, Kläger 2 zu 10%, Kläger 3 zu 5%, Kläger 4 zu 5%, Kläger 5 zu 5%, Klägerin 6 zu 2,5%, Klägerin 7 zu 2,5%, Kläger 8 zu 2,5%, Kläger 9 zu 2,5%, Kläger 10 zu 10% und Beklagter zu 5% auferlegt und mit dem geleisteten Vorschuss der klagenden Partei verrechnet.
16. Der Beklagte wird verpflichtet, der klagenden Partei eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen, zahlbar an den Kläger 1 im Umfang von Fr. 526.– und im Umfang von Fr. 474 an die Kläger 2-10. Zudem hat er der klagenden Partei den Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 750.– zu ersetzen, zahlbar an den Kläger 1.

17. Schriftliche Mitteilung an

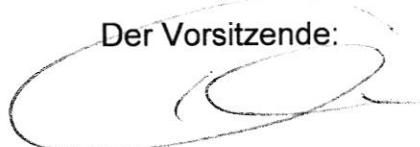
- die Kläger (mit Empfangsschein) unter Beilage je eines Exemplares für Rechtsanwalt MLaw Christian Zimmermann und Rechtsanwältin lic. iur. Sylvia Moser-Kirsch für sich,
- an den Beklagten durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich.

18. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 17. Dezember 2020

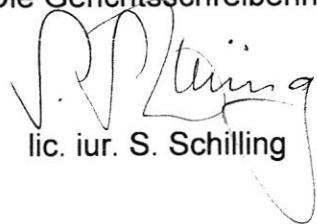
BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
3. Abteilung

Der Vorsitzende:



lic. iur. Th. Kläusli

Die Gerichtsschreiberin:



lic. iur. S. Schilling